

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow,
einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen
Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2018**

Auf Grund § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i.V.m. dem Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) §§ 24 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16,[Nr.5]) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von **13:00 bis 20:00 Uhr** an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. am **06.05.2018**, aus Anlass des Frühlingsfestes/ Frühlingsmarktes
2. am **16.09.2018**, aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **02.12.2018**, aus Anlass des Beeskower Weihnachtsmarktes
4. am **16.12.2018**, aus Anlass „Weihnachtliches Beeskow“ am 3. Advent

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. § 3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 2017

Frank Steffen
Bürgermeister

Siegel